

Name, Anschrift, Mailadresse, Datum

An die
Bezirksregierung Köln
Dezernat 32

Einspruch gegen den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe des Regionalplans Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein.

Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde.

Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugänglichen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren.

Der Einspruch wird wie folgt begründet:

1.) Nichtberücksichtigung der Bund-Länder-Einigung zum Kohleausstieg

Die Planung der Bez.Reg. Köln berücksichtigt nicht die veränderten Bedingungen, die sich aus der Bund-Länder-Einigung zum Kohleausstieg (vom Januar 2020) ergeben, die kürzlich in der Verabschiedung des sog. Kohleausstiegsgesetzes mündeten. Infolge der vorzeitigen Beendigung des Braunkohleabbaus im Tagebau Hambach wird die Südgrenze des Tagebaus nicht weiter vorgeschoben, die ursprünglich geplante Inanspruchnahme der Flächen bis an den nördlichen Rand der Ortslage Kerpen-Buir ist nicht mehr relevant. Die Flächen werden durch den vorrückenden Tagebau nicht mehr vernichtet und stehen somit dem, mit dem Kohleausstieg einhergehenden, Strukturwandelprogramm zur Verfügung. Die Planungshoheit der Stadt Kerpen auf diesem Gebiet wird wiederhergestellt, wenn die nicht mehr beanspruchten Flächen aus dem Regime des Bergrechts entlassen werden. Die Flächen bleiben erhalten und dürfen auch nicht mehr durch Kies- und Sandabgrabungen zerstört werden. Endet der Tagebau, so haben auch die Lockergesteinsabgrabungen zu enden – und zwar so rechtzeitig, dass

die geretteten Flächen nicht durch langfristige Planungen und Abtragungsgenehmigungen unwiederbringlich zerstört werden. Erweiterungen bestehender Abgrabungen und Inanspruchnahme von Reservegebieten dürfen nicht mehr genehmigt werden. Die BSAB sind entsprechend anzupassen (zu verkleinern bzw. zu löschen), so dass kein Recht mehr auf Abgrabungen abgeleitet werden kann.

Es mag bis zum vereinbarten Kohleausstieg sinnvoll gewesen sein, im Tagebauvorfeld konzentriert Auskiesungen stattfinden zu lassen, da die Flächen früher oder später durch den vorrückenden Tagebau vernichtet worden wären. Dementsprechend waren Rekultivierungs-, Renaturierungs- und Sicherungsmaßnahmen für die Nachnutzung überflüssig. Die noch bestehenden Abgrabungen müssen umgehend einer Rekultivierungs-, Renaturierungs- und Sicherungsplanung unterworfen werden.

Vorrangig muss die Erhaltung der Landschaft - insbesondere nach dem beschlossenen vorzeitigen Ende des Tagebaues Hambach - durchgesetzt werden. Die vor der Zerstörung durch den Braunkohlenabbau geretteten Flächen dürfen jetzt nicht sukzessive durch den Abbau von nichtenergetischen Rohstoffen zerstört werden. Strukturwandel bedeutet nicht: Ersetze Braunkohlenabbau durch Lockergesteinsabbau. Strukturwandel benötigt intakte Flächen - und die müssen vorrangig erhalten bleiben bzw. bereitgestellt werden.

Um die durch den Tagebau Hambach nicht in Anspruch genommenen Flächen wirkungsvoll vor weiterer Zerstörung zu bewahren, sind ab sofort alle Erweiterungen bestehender Abgrabungen nicht mehr zu genehmigen. BSAB, Erweiterungs- und Reserveflächen sind aus dem Teilplan zu entfernen. Die Unternehmen sind für den Verlust von Bestandsgarantien und anderen Rechtsansprüchen aus Mitteln des Strukturwandelfonds entsprechend zu entschädigen. Zu entschädigen sind jedoch nur Unternehmen, die nicht zum RWE-Konzern gehören. RWE-Konzern-töchter bzw.-enkel sollen keinen Anspruch auf Entschädigung aus dem Strukturwandelfond erhalten, da der RWE-Konzern bereits eigens aus den öffentlichen Kassen ausreichend und sehr großzügig entschädigt worden ist.

Die beendeten Abgrabungen sind zu rekultivieren/renaturieren/sichern!

2.) Mindestversorgungszeitraum wird übererfüllt

Der Mindestversorgungszeitraum mit Lockergesteinen soll gem. LEP NRW (Ziel 9.2 - 1) 25 Jahre betragen. Der Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe des Regionalplans Köln sieht eine Versorgungssicherheit für die kommenden 28 - 29 Jahre vor (vgl. Textlicher Teil, Tabelle 27).

Damit wird der Anspruch, der sich aus dem LEP ergibt, um drei bzw. vier Jahre übererfüllt. Infolge der Übererfüllung der LEP-Anforderungen sollen Flächen unwiederbringlich zerstört werden, die erhalten werden können.

Daraus ergibt sich, dass die geplanten BSAB verkleinert werden können, ohne die angestrebte 25-jährige Versorgungssicherheit zu gefährden. Es liegt nahe, dass BSAB in den Gemeinden reduziert werden, die bereits infolge des Braunkohlenabbaus erheblich vorbelastet sind und denen weitere und zusätzliche

Belastungen, nun durch die Lockergesteinsabgrabungen und den daraus entstehenden Umweltbelastungen - aber auch kommunale Planungseinschränkungen - nicht zugemutet werden dürfen. Die Bevölkerung dieser Gemeinden hat bereits einen sehr erheblichen Beitrag zum Gemeinwohl geleistet und hat einen Anspruch darauf, nun an den Vorteilen eines Strukturwandels teilzuhaben.

3.) Regionalratsbeschluss vom 13.03.2020 ist lückenhaft, willkürlich und ungerecht

Der Regionalratsbeschluss vom 13.03.2020 ist lückenhaft. Zwar ist die Intention, nämlich vom Braunkohlenabbau besonders belastete Gemeinden vor weiteren Lasten - durch Lockergesteinsabgrabungen - zu verschonen, absolut notwendig. Nicht hinnehmbar ist jedoch, dass sich dieser Schutz nur auf neu auszuweisende BSAB bezieht, mit der Folge, dass in diesen Gemeinden keine Neuaufschlüsse genehmigungsfähig sind.

Unbedingt ist diese Schutzwirkung auszudehnen auf Gemeinden, auf deren Gebiet bereits Abgrabungen stattfinden, weil BSAB schon vorher eingerichtet waren. Erweiterungen sowie Inanspruchnahme von Reserveflächen müssen mit sofortiger Wirkung gestoppt werden. Die Stadt Kerpen ist als eine von insgesamt lediglich fünf Gemeinden im Regierungsbezirk Köln als durch den Braunkohleabbau erheblich vorbelastete Gemeinde von Seiten der Bezirksregierung anerkannt. Im Gegensatz zu Gemeinden, die diese Anerkennung nicht erreicht haben und dennoch von dem erwähnten Regionalratsbeschluss profitieren, zieht die Stadt Kerpen - und damit die Bürger*innen des Stadtteils Buir - keinerlei positiven Nutzen aus dem besagten Regionalratsbeschluss vom 13.03.2020. Damit die Schutzfunktion dieses Beschlusses wirklich alle hochbelastet vorgeprägten Gemeinden einschließt, ist ein neuerlicher Beschluss des Regionalrats dringend erforderlich. In diesem muss sichergestellt werden, dass durch den Braunkohleabbau erheblich belastete Gemeinden gleichbehandelt werden und alle den Schutz erhalten, der ihnen zusteht. Diese Gemeinden haben in den vergangenen Jahrzehnten wahrlich genug vorgeleistet für das Gemeinwohl. Mit weiteren Belastungen muss endlich Schluss ein.

Nach Aussage von Herrn Krause von der Bez.Reg. Köln anlässlich der 5. Abgrabungskonferenz am 4.9.20 bei der Bez.Reg. Köln, erfolgt die Festlegung einer solchen Kommune mit erheblicher Vorprägung nach dem an Seite 197 (textliche Fassung Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe) als Verfahren beschriebenen Vorgang (hier insbes. Tabelle 18), der den Status der Kommune klärt.

Da Kerpen neben den aktuellen Abgrabungen über zahlreiche frühere Abgrabungen verfügt, dürfte der Schwellenwert, der in diesem Verfahren eingerichtet ist, erreicht sein.

Diese Gemeinden - mit erheblicher Vorprägung durch den Braunkohleabbau - und deren Bevölkerung haben einen Anspruch darauf, zukünftig vom Segen eines echten Strukturwandels zu profitieren. Fortsetzung der Lockergesteinsabgrabungen sind jedoch weder Segen noch Strukturwandel.

Die Folgen dieses geforderten gerechten Regionalratsbeschlusses, nämlich die Eingriffe in Bestandrechte von aktuellen Abgrabungen, sind aus Mitteln des Strukturwandelfonds finanziell auszugleichen. Zu entschädigen sind jedoch nur Unternehmen, die nicht zum RWE-Konzern gehören. RWE-Konzerntüchter bzw.-enkel sollen keinen Anspruch auf Entschädigung aus dem Strukturwandelfond erhalten, da der RWE-Konzern bereits eigens aus den öffentlichen Kassen ausreichend und sehr großzügig entschädigt worden ist.

4.) Mengenbedarfsberechnung ist intransparent und methodisch fehlerhaft

Die Bedarfsberechnungen sind ungenau und unzuverlässig. Die unternehmerische Fachkompetenz als Basis der Bedarfsberechnung wird überbewertet. Die Weitsicht in die nächsten 25 - 30 Jahre, für die sich die Bedarfsberechnung bezieht, ist unzuverlässig und spekulativ. Einschneidende Ereignisse, die die gesamtgesellschaftliche Entwicklung, und damit auch das industrielle Bauen, beeinflussen, werden nicht berücksichtigt. Konjunkturelle Einbrüche, z.B. durch jetzige und kommende Pandemien, die extremen Ereignisse infolge des Klimawandels (die in Qualität und Quantität deutlich zunehmen werden) und die EU-Vorgaben zur Erreichung der Klimaziele gem. Kyoto-Protokoll bzw. deren Ausgestaltung durch die deutsche Gesetzgebung, sind in der Bedarfsberechnung durch die Abgrabungs- bzw. Bauindustrie nicht enthalten. Diese ist einseitig und lediglich von unternehmerischen, gewinnorientierten Interessen geprägt.

4.a) Verringerter Bedarf an umbautem Raum

Infolge der pandemiebedingten drastischen Veränderungen der Arbeitsorganisation (Homeoffice, Videokonferenzen, Telefonkonferenzen statt Präsenzpflicht am Arbeitsplatz) - und diese wird sich aufgrund der positiven Erfahrungen auch nach der jetzigen Pandemie fortsetzen - sinkt die Nachfrage nach Büroflächen rapide. Große Unternehmungen betreiben bereits die Verkleinerung ihrer Verwaltungsgebäude, durch Umzug oder Reduzierung des umbauten Raumes von Neubauvorhaben. Es ist durchaus denkbar, dass bei einer Büroanmietung nicht so geplant wird, dass alle Angestellten ihren Arbeitsplatz im firmeneigenen Büro haben. Eventuell wird nur mit 70% der Belegschaft geplant; die übrigen 30% würden dann im Wechsel im Homeoffice eingeplant. Technisch ist das möglich. Das zeigt die aktuelle Situation. Wenn viele Unternehmen diesem Weg folgen, wird der Vermietermarkt - „Büroflächen“ sich auf diese neue Situation einstellen müssen und demzufolge auch mit gravierenden Änderungen auf dem Markt rechnen müssen (<https://www.mbv-immobilien.de/2020/04/07/these-bueroflaechen-ein-veraenderter-bedarf-nach-der-corona-pandemie/>) ; z.B. wird das dann bestehende Überangebot Investoren daran hindern, zusätzliche Büroflächen neu zu errichten. Die Bautätigkeit in diesem Segment wird deutlich nachlassen...und damit auch der Bedarf an Baumaterialien.

Weiteres Nachlassen der Neubautätigkeiten ist zu erwarten, durch die Umwandlung leerstehender Bürogebäude in Wohnraum. Investoren werden eher (leer und damit unrentabel))Bestehendes anpassen, als Neues zu errichtet.

Siehe hierzu: Homeoffice = Leerstand - Wie Unternehmen jetzt Büroflächen abbauen

https://www.daserste.de/information/wirtschaft-boerse/plusminus/sendung/hr/200708_bueroflaechen-100.html

Bürofläche reduzieren - Eine Strategie um Geld zu sparen oder Produktivität zu fördern <https://www.ophigo.com/blog-post/wie-man-ein-buero-effizient-und-effektiv-verkleinern-kann#!>

Eine KPMG-Studie (KPMG ist eine der weltweit fünf bedeutendsten Wirtschaftsprüforganisationen) stellt fest: Drei Viertel der CEOs wollen diesen Schwung nutzen und die Digitaltechnik ausbauen. Das betrifft vor allem die Möglichkeit zum mobilen Arbeiten und den Einsatz von Videokonferenzen. Die Chefs versprechen sich davon auch dauerhafte Einsparungen, etwa bei den Mietkosten für Büros. 69 Prozent gehen davon aus, dass ihr Unternehmen künftig weniger Büroflächen benötigen wird.

https://app.handelsblatt.com/unternehmen/kpmg-umfrage-konzernchefs-wollen-bei-den-bueroflaechen-sparen/26124516.html?utm_source=pocket-newtab-global-de-DE&ticket=ST-5420767-spkfG3H5VVDvmSPGv2PH-ap4

4.b) Bedeutung von Baustoffrecycling vernachlässigt

Baustoffrecycling (gemeint ist sowohl das echte Recycling als auch das Downcycling) wird in den Bedarfsberechnungen nicht in dem Maße einbezogen, wie der Stand der Technik, der Wissenschaft und der umweltpolitischen Zielsetzung es möglich machen. Das Baustoffrecycling wird hier nicht durch Maßgaben staatlicher Stellen, sondern lediglich infolge der freiwilligen Bereitschaft der Bauindustrie eingesetzt.

Um Lockergesteinsfördermengen zu reduzieren, haben staatliche Einrichtungen Vorgaben zu erlassen, in welchem Umfang recycelte Baustoffe hergestellt und eingesetzt werden müssen. Der Einsatz dieser ressourcenschonenden Massen darf keinesfalls aus der Freiwilligkeit der Bauindustrie entspringen und darf auch nicht infolge der unternehmerischen Interessen auf Gewinnmaximierung ein Nischendasein fristen. Das Baustoffrecycling muss einen größeren Stellenwert in der Bedarfsberechnung einnehmen (Wissenschaft und Technik haben Verfahren entwickelt, die deutlich größere Massen hervorbringen können, als derzeit eingesetzt werden) und die Mengen sind durch staatliche Institutionen zu regulieren. Auf diese Weise können abzugrabende Lockergesteinsmassen und damit der immense Flächenverbrauch deutlich reduziert werden.

Hierzu vgl. die Vereinbarung der rheinland-pfälzischen Landesregierung mit Verbänden der Bauwirtschaft :

„Sekundäre Rohstoffe effizient nutzen

Die Schonung von Ressourcen ist neben dem Klimaschutz eine der zentralen wirtschafts- und umweltpolitischen Aufgaben der nächsten Jahre. Landesweit werden jährlich viele Millionen Tonnen Gesteine in Steinbrüchen und Gruben gewonnen, deren Erschließung und Gewinnung vorübergehend mit Eingriffen in den Natur- und Landschaftshaushalt verbunden ist. Die Erweiterung bestehender Abbauf Flächen oder gar deren Neuausweisung stößt zum Teil auf Widerstände. Ein Blick auf die Bauwirtschaft zeigt, dass bei Bautätigkeiten häufig große Mengen an mineralischen Abfällen anfallen. Diese gilt es, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, als sekundäre Rohstoffquellen zu nutzen. Anforderungen an die Verwertungswege für mineralische Bauabfälle haben sich aufgrund bodenschutzrechtlicher Vorgaben in den letzten Jahren verändert. Zugleich wird Deponieraum immer knapper. Deshalb ist es sowohl aus Sicht des Ressourcenschutzes als auch aus Gründen der Entsorgungssicherheit geboten, für Bau- und Abbruchabfälle, Straßenaufbruch und Bodenaushub bestehende Verwertungswege auszubauen und zu festigen sowie neue Verwertungswege zu erschließen. Mineralische Bau- und Abbruchabfälle können in geeigneten Recyclinganlagen so aufbereitet werden, dass sie als hochwertige, gütegesicherte Recycling-Baustoffe wieder für den Wirtschaftskreislauf verfügbar sind. Dieser Verwertungsweg wird in Zukunft jedoch nur dann vermehrt beschritten werden können, wenn entsprechende Absatzmärkte vorhanden sind. Vorrangiges Ziel ist es, diese zu schaffen. Eine der Voraussetzungen hierfür ist, dass bereits in der Planungsphase von Baumaßnahmen und deren Ausschreibung der Einsatz von gütegesicherten RG-Baustoffen berücksichtigt werden. Gütegesicherte RC-Baustoffe halten die für ihren Einsatz erforderlichen Qualitäten und Produkthanforderungen sicher ein. Darüber hinaus fördern gütegesicherte RC-Baustoffe die Akzeptanz für den Einbau von RG-Materialien.“

Quelle:

https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Stoffstrommanagement/Buendnis_Kreislaufwirtschaft.pdf

Baustoffrecycling ist ein wichtiger Teil des „European Green Deal“ und damit auch des im Frühjahr seitens der EU vorgestellten „Circular Economy Action Plan“. Drei Viertel aller Abfallströme stammen aus dem Bauwesen – eine bedeutende Ressource für die Zukunft.

Im März 2020 veröffentlichte die Europäische Union den Aktionsplan für Kreislaufwirtschaft.

Baustoffrecycling ist nicht nur ressourcenschonend, sondern auch Teil des Klimaschutzes: Verminderte Transporte, Weiternutzung und Verwertung von Bodenaushub, Asphalt, Beton und Mauerwerk sind aufgrund der prioritären Abfallströme als übergeordnetes Ziel festzulegen. Dabei ist auf die Verantwortung der Ausschreibenden (Bauherren) hinzuweisen, die durch geeignete Ausschreibung und Vergabe Recyclingbaustoffe vermehrt einsetzen können, aber auch durch geeignete Maßnahmen die Sortenreinheit von Abbruchmaterialien steigern können.

Quelle: <https://recyclingportal.eu/Archive/57891>

„Nachhaltige Städte und Gemeinden“ zu schaffen, ist eines der 17 globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030, die im September 2015 auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen von allen Mitgliedsstaaten verabschiedet wurde. Um dieses Ziel zu erreichen, gehört es unter anderem dazu, dass Wohnungen energieeffizient gebaut und lange erhalten bleiben. Diese und weitere Anforderungen sind Teil des „Leitfadens Nachhaltiges Bauen“ (LFNB), den die Bundesregierung bereits 2001 als Reaktion auf den Beschluss der Weltklimakonferenz 1992 in Rio de Janeiro aufgestellt hatte.

Die Wiederverwendung der Reststoffe hat ebenfalls eine große Bedeutung in allen Phasen des Lebenszyklus eines Gebäudes. Das Gebäude unterliegt dabei nicht nur dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, sondern es gilt Abfälle zu vermeiden und unvermeidbare Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten beziehungsweise gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Abfall und Recyclingkonzepte sind daher Teil der Anforderungen für nachhaltige Gebäude. Nach einer Erhebung des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2015 beträgt auch 16 Jahre nach dem ersten „Leitfaden Nachhaltiges Bauen“ der Anteil der Bau- und Abbruchabfälle 52 Prozent des gesamtdeutschen Abfallaufkommens von 408 Millionen Tonnen⁷. Im Monitoring-Bericht 2014 „Mineralische Bauabfälle“⁸ wird dazu eine umweltverträgliche Verwertung von etwa 90 Prozent der mineralischen Bauabfälle angegeben. Ziel muss es jedoch sein, die Kreislaufführung von Materialien auch auf hochwertigem Niveau zu verbessern. Eine Grundlage dafür bildet der durch das Bundeskabinett Anfang Mai 2017 beschlossene „Entwurf der Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz“¹⁰. Dieser sieht eine Neuregelung für das Recycling mineralischer Abfälle und deren Einsatz in technischen Bauwerken vor. Er soll in der aktuellen Legislaturperiode beschlossen werden.

Ein gutes Beispiel für die Zukunft bildet das Recycling von Beton. Die Basis dafür ist eine gute Trennung der Materialien schon beim Abriss eines Hauses, sodass man tatsächlich Holz, Kunststofffensterrahmen und Bauschutt getrennt auf der Baustelle vorliegen hat. Pionier für Recycling-Beton ist die Heinrich Feeß GmbH & Co. KG. Geschäftsführer Walter Feeß war im Jahr 2016 gemeinsam mit Prof. Dr.-Ing. Angelika Mettke von der Brandenburgischen Technischen Universität (BTU) Cottbus-Senftenberg mit dem Deutschen Umweltpreis geehrt worden. Um Recycling-Beton zu gewinnen, wird der Bauschutt zunächst auf dem sogenannten Brecher klein geschreddert und abschließend von Fremdstoffen getrennt. Steine, die eine Größe von mindestens zwei Millimetern haben, können abschließend wieder bei der Betonherstellung aus Steinen, Sand, Wasser und Zement verwendet werden. Dabei dürfen bis zu 45 Prozent der Recyclingsteine eingesetzt werden. Prüfungen belegen, dass Beton aus Recycling-Material in der Qualität mit herkömmlichem Beton übereinstimmt.

Quelle: <https://www.biooekonomie-bw.de/fachbeitrag/dossier/nachhaltiges-bauen-aktiver-klimaschutz>

Zur Bedeutung von Baustoffrecycling im Hinblick auf die Schonung natürlicher Ressourcen wird die Studie zum Baustoff-Recycling – gemeinsam durchgeführt vom Dresdener Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung (IÖR) und von der Intecus GmbH – einem Ingenieur- und Beratungsunternehmen für

Abfallwirtschaft, ebenfalls aus Dresden. Ziel war es zu prüfen, inwieweit sich das Recycling von Baumaterial auch aus energetischer Sicht lohnt - angeführt:

„Aus ökologischer Sicht lohnt sich Baustoff-Recycling immer. Schließlich muss man der Natur weniger Rohstoffe entnehmen, wenn für neue Produkte Materialien aus Abbruchhäusern wiederverwendet werden. Doch lohnt sich die Kreislaufwirtschaft auch aus energetischer Sicht? Sprich: Kann die Industrie ihren Energieaufwand senken, wenn sie in ihre Produktion mehr Rückbaumaterialien und dafür weniger neu abgebaute Rohstoffe einfließen lässt? Mit dieser Frage setzt sich eine aktuelle Studie auseinander.

Baustoff-Recycling hilft bei der Schonung natürlicher Ressourcen. Das ist unbestritten. Doch auch aus energetischer Sicht ist es sinnvoller, Abbruchmaterial für neue Baustoffe wiederaufzubereiten, anstatt ausschließlich neu abgebaute Rohstoffe zu verwenden.

So lässt sich kurz und knapp das Ergebnis der 2019 fertig gestellten Studie zusammenfassen, die ihrerseits einen ziemlich langen Namen trägt: „Sekundärstoffe aus dem Hochbau – Energie- und Materialflüsse entlang der Herstellung und des Einsatzortes von Sekundärstoffen aus dem Hochbau für den Baubereich“. Dass im Studientitel gleich zweimal das Wort „Sekundärstoffe“ vorkommt, ist natürlich kein Zufall. Der Begriff bezeichnet hier Rückbaumaterialien alter Bauwerke, die derart aufbereitet sind, dass sie ein weiteres Mal als Rohstoffe in die Fertigung neuer Baustoffe einfließen können.“

Quelle:

https://www.baustoffwissen.de/baustoffe/baustoffknowhow/forschung_technik_trends/studie-baustoff-recycling-sekundaerstoffe-aus-dem-hochbau/

Namhafte Forschungsinstitute, wie das Fraunhofer Institut für Bauphysik, forschen an der Entwicklung innovativer, nachhaltiger Baustoffe. Im Vordergrund deren Forschung stehen die Entwicklung von innovativen, nachhaltigen Baustoffen und die Aufbereitung von Altbeton oder Bauschutt <https://www.ibp.fraunhofer.de/de/kompetenzen/mineralische-werkstoffe-baustoffrecycling/baustoffe.html>.

Auch der bedeutendste Interessenverband der deutschen Ingenieure, der VDI, verbreitet in seinen VDI-Nachrichten Forschungsergebnisse zur Zweitverwertung von Baumaterialien <https://www.vdi-nachrichten.com/technik/mehr-energieeffizienz-durch-baustoffrecycling/>.

Es existiert bereits eine Bundesvereinigung Recyclingbaustoffe e.V. Die Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe (BRB) e. V. vertritt bundesweit die Interessen der Recycling-Baustoff-Industrie. Gemeinsam mit deren Landesverbänden, den Direkt- und Fördermitgliedern verfolgt diese das Ziel, natürliche Ressourcen zu schonen und die Kreislaufwirtschaft in Deutschland zu fördern <https://recyclingbaustoffe.de/>.

Diese Forschungsergebnisse und diesen Trend zum gezielten Einsatz von Sekundärrohstoffen in der Bauindustrie, propagiert und unterstützt durch unbestreitbar seriöse Institutionen, darf die Planungsbehörde nicht ignorieren – vielmehr hat sie dafür Sorge zu tragen, dass solche Forschungsergebnisse und Trends einfließen in die Bedarfsberechnungen.

In Deutschland fallen jährlich 220 Millionen Tonnen Bauschutt an, das ist die Hälfte aller in Deutschland erzeugten Abfälle. Nach dem Ansatz des sog. urban mining ließen sich daraus zig Million Tonnen sekundär verwertbare Wert(!)stoffe herstellen, die sich u.a. dadurch auszeichnen, dass es, im Vergleich zu primär verwendetem Kies und Sand, keinen Unterschied in der Verarbeitung zu Beton gibt. Die derzeit im Deutschen Bundestag bearbeitete Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes soll einen verbindlichen Anteil von Recyclingbetonverwendung im öffentlichen Bausektor festschreiben (die Schweiz hat gesetzlich einen Anteil von 50% festgeschrieben, in verschiedenen EU-Ländern ist ebenfalls ein fixer Anteil bei der Errichtung öffentlicher Bauten gesetzlich verankert). Es ist damit zu rechnen, dass auch die Bundesregierung verbindliche Anteile festlegen wird.

Quelle: <https://www1.wdr.de/mediathek/video/sendungen/markt/video-haeuser-aus-recycling-beton-100.html>

Vorsorglich wird in diesem Einspruch die Forderung aufgestellt, eine verbindliche Quote einzusetzender Recyclingmaterialien zur Betonherstellung und beim Straßenbau festzulegen und bei der Mengenbedarfsberechnung für zu fördernde Lockergesteine zu berücksichtigen.

Diese kommenden verbindlichen Anteile – aber auch die oben genannten gesamtgesellschaftlichen Veränderungen (siehe Folgen von Pandemien, Digitalisierung, Klimawandel etc.) haben auf das Abgrabungsverhalten der einseitig gewinnorientierten Abgrabungsindustrie derzeit noch keinen Einfluss und fließen damit nicht in die Bedarfsberechnung der Planungsbehörde ein.

Es ist deshalb umso wichtiger, dass diese, von der Bezirksregierung Köln praktizierte Mengenbedarfsberechnung – alleine aufgrund von rezenten Fördermengen der einzig gewinnorientierten Abgrabungsunternehmen auf den zukünftigen (und das über einen Zeitraum von 28 Jahren) Bedarf zu schließen – keinen Bestand haben darf.

Die Planungsbehörde muss eigenständig und unter Berücksichtigung ALLER relevanten Faktoren eine transparente und von allen Seiten akzeptable Mengenbedarfsberechnung erstellen. Oberstes Ziel muss ein, Flächen vor der unnötigen Zerstörung durch Lockergesteinsabgrabungen zu bewahren.

Umwelteffekte sprechen für Recyclingbeton. Was aber bringt Recyclingbeton genau für die Umwelt? Das hat Angela Mettke am Beispiel des neuen Forschungs- und Laborkomplexes der Berliner Humboldt-Universität berechnet, dem Rhoda-Erdmann-Haus. Das Ergebnis: In dem Gebäude wurden insgesamt 5500 Kubikmeter Recyclingbeton verbaut.

Dadurch blieben 880 Quadratmeter Kiesbaufläche erhalten, es wurde 66 Prozent weniger Energie verbraucht und 4,4 Tonnen CO₂-Emissionen gespart. Mettke: "Alles spricht dafür, zukünftig mehr mit Recyclingbeton zu bauen."

Fazit: Häuser aus Recyclingbeton schonen unsere Umwelt und sind ein sinnvoller Beitrag zur Kreislaufwirtschaft. Gute Gründe, den Altbeton-Schatz in unseren Städten zu heben.

Quelle:

https://www.planet-wissen.de/technik/werkstoffe/beton_der_formbare_stein/beton-baustoff-100.html

Die Bauwirtschaft beansprucht in hohem Maße Ressourcen. Beton lässt sich nach den üblichen Regelwerken ohne Abstriche in den Frisch- und Festbetoneigenschaften jedoch auch ressourcenschonend herstellen. In den klassischen im Hochbau üblichen Betonsorten dürfen nämlich bis zu 45 Vol.% Steine eingesetzt werden, die aus gebrochenem Altbeton und Mauerwerk hergestellt wurden. <http://www.rc-beton.de/>

Baustoff-Recycling leistet einen großen Beitrag zur Ressourcenschonung und kann zum Erreichen der EU-Klimaschutzziele beitragen. Rohstoffe werden geschont und vollwertige Baustoffe durch die Wiederaufbereitung von Bauabfällen, Bauteilen und Abbruchmaterialien geschaffen. Bei Recycling- oder RC-Beton wird gebrochener Naturstein oder auf natürliche Weise entstandener Kies durch eine recycelte Gesteinskörnung, d.h. aufbereiteten Bauschutt teilweise ersetzt. Nach den Normen *DIN EN 206 Beton* und *DIN 1045-2 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton* entspricht der RC-Beton in den Anwendungsbereichen und Expositionsklassen konventionellem Beton. <https://www.baunetzwissen.de/beton/fachwissen/betonarten/recyclingbeton-930267>

Beim Rückbau der bis 2038 stillzulegenden Braunkohlenkraftwerke im Rheinischen Revier werden gigantische Mengen an Betonschutt anfallen. Die Zweitverwertung (Recycling) dieser Massen ist unter anderen in der Bedarfsmengenberechnung für Lockergesteine zu berücksichtigen.

Siehe hierzu:

<https://www.umweltbundesamt.de/daten/ressourcen-abfall/verwertung-entsorgung-ausgewaehlter-abfallarten/bauabfaelle#verwertung-von-bau-und-abbruchabfallen>

5.) Unverhältnismäßige und ungerechte Berücksichtigung verschiedener Interessen

Das Planungsverfahren des Teilplans Nichtenergetische Lockergesteine enthält einen schwerstwiegenden Fehler. Dieser wird deutlich offensichtlich an dem Dokument der Bezirksregierung mit Namen *Häufig gestellte Fragen (FAQ) zum*

Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/faq/faq_teilplan_nichtenergetische_rohstoffe.pdf).

Darin kommt deutlich zum Ausdruck dass die Planungsbehörden die Unternehmerinteressen als bestimmende Planungsparameter zugrunde legen.

Zum Beispiel diese Frage:

9. Wozu dient die Unternehmensbefragung (Fragebogen)?

Die Unternehmensbefragung stellt eine maßgebliche und unerlässliche Grundlage für das Regionalplanverfahren im Regierungsbezirk Köln dar. Die getätigten Angaben werden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt, um so letztlich die geeignetsten Bereiche im Re-gierungsbezirk Köln zu identifizieren, die als BSAB (sog. Abgrabungsbereiche) festgelegt werden sollen.

Zum Beispiel diese Frage:

17. Wie erfolgt die Ermittlung der Versorgungszeiträume bzw. der Rohstoffbedarfe?

Die vorhandenen Rohstoffreserven werden mittels der Rohstoffkarte NRW für BSAB und genehmigte Abgrabungen jährlich ermittelt. Die Förderrate wird anhand des Abbaufortschritts (Luftbildauswertung) ermittelt. Dabei wird unterstellt, dass die retrospektiv ermittelte Förder-rate dem zukünftigen (volkswirtschaftlichen)Rohstoffbedarf entspricht. Aus der Rohstoffre-serve und der jährlichen Förderrate ergibt sich -je Rohstoffgruppe -der verbleibende Versorgungszeitraum.

Das bedeutet , dass einzig die Wirtschaft durch die Fördermengen bestimmt, wie sich der volkswirtschaftliche Rohstoffbedarf entwickelt: wird rezent viel Lockergestein abgebaut, wird vorausgesetzt, dass auch zukünftig viel Lockergestein abgebaut wird. Verzicht auf Recycling heute wird gleichbedeutend mit Verzicht auf Recycling in Zukunft. Volkswirtschaftliche Veränderungen, Konjunkturerinbrüche, Folgen von Pandemien (Veränderter Bedarf an Büroraum, Rezession, Verlust von Privatvermögen u.ä.) werden doch in dem Beobachtungszeitraum der Förderraten nicht berücksichtigt. Entsprechend sind die Schlussfolgerungen auf zukünftige Bedarfe fehlerhaft.

Sie sind auch deshalb fehlerhaft, da diese, über die retrospektifische Betrachtung der Fördermengen, den Verbrauch im benachbarten Ausland mit einschließen. Die Herkunft der LKW, die leer zu und beladen von den Kiesgruben in hoher Anzahl unterwegs sind, zeigen deutlich, dass auch niederländische, belgische und luxemburgische Unternehmen hier in der Region um den Hambacher Tagebau ihren Baustoffbedarf an Lockergesteinen decken. Es kann jedoch nicht Aufgabe der NRW-Planungsbehörden sein, über die Mengenbedarfsberechnung anhand ungefiltert übernommener Zahlen der Abgrabungsunternehmen (in denen zwangsläufig der Anteil an Massen enthalten ist, der ins Ausland verkauft wurde) diesen eigenständigen Staaten den Lockergesteinsbedarf zu sichern - und schon gar nicht darf in die Lebensqualität der hiesigen Bevölkerung und auch der Naturlandschaft eingegriffen werden, damit in den Niederlanden, in Belgien oder

Luxemburg preiswerter gebaut werden kann. Die Umsatz- und Gewinnmaximierung von Abgrabungsbetrieben hat nicht das Planungsziel der Planungsinstitutionen zu sein. Fördermengen, die an ausländische Abnehmer verkauft werden, sind in der Berechnung des zukünftigen Fördermengenbedarfs negativ zu berücksichtigen.

Es ist zu bemängeln, dass die Interessen der von den Auswirkungen des Lockergesteinsabbaus betroffene Wohnbevölkerung nicht höher gewichtet werden. Die Einflussnahme dieser Betroffenen (sie müssen Grob- und Feinstaubbelastung, Lärmbelastung, erhebliche LKW-Verkehre, Eingriffe in den Wasserhaushalt, Verlust von Erholungsfunktionen etc. hinnehmen) ist absichtlich marginalisiert und wird durch die Planungsbehörden - im Gegensatz zu den Unternehmensinteressen - nicht aktiv gefördert. Das Gegenteil ist der Fall: Immer werden diese Einwohnerinteressen bei der Gewichtung von Hinderungsgründen zu BSAB oder Eignungsgebieten durch die Bezirksregierung kleiner gewichtet, als die Interessen der Abbaunternehmen bzw. der Bauindustrie.

Nicht hinnehmbar ist, dass im Zeitraum der öffentlichen Auslegung mit der Einspruchsmöglichkeit Unternehmen noch die Möglichkeit haben, Abgrabungsinteressen anzumelden. Zwangsläufig muss dann über diese Interessen entschieden werden, wenn die Einspruchsfrist bzw. die Offenlage bereits beendet ist. Ein weiterer Beweis dafür, dass der Teilplan einseitig die Interessen der Abgrabungs- und Bauindustrie abbilden wird.

Zum Beispiel diese Frage:

18. Welche Rolle spielt eine bedarfsgerechte bzw. verbrauchsorientierte Verteilung bei der Ausweisung der zukünftigen BSAB? Werden Materialströme und eine verbrauchsnahe Förderung berücksichtigt?

Die verbrauchsorientierte Gewinnung von Rohstoffen ist ein Belang, dem in der Abwägung (nach derzeitigem Kenntnisstand) aufgrund mangelnder Datengrundlagen schwerlich ein besonders Gewicht beigemessen werden kann. Die hierfür erforderliche bezirksweite Beurteilung von Versorgungsschwerpunkten, optimalen Materialströmen und/oder der Verwendungszwecke unterschiedlicher Rohstoffqualitäten entzieht sich der Kompetenz der Regionalplanungsbehörde. Für die Berücksichtigung dieser Belange fehlt es an einer entsprechenden Fachplanung oder eines anderweitigen schlüssigen Verteilungsmodells. (Unterstreichung durch Einwender)

Das Fehlen dieser Kompetenz, das Fehlen der Fachplanung und das Fehlen anderweitiger schlüssiger Verteilungsmodelle - wenn diese dann tatsächlich fehlen - darf doch nicht dazu führen, dass der vermeintlich einfachste Weg gegangen wird, nämlich das unwiederbringliche Zerstören von intakten Freiflächen, Lebensräumen, Grundwasserspeichern, landwirtschaftlichen Nutzflächen, Lebensqualität der betroffenen Bevölkerung. Bei dermaßen schwerwiegenden und langfristig wirkenden Eingriffen haben die Planungsbehörden die entsprechen Kompetenzen zu gewinnen und

wissenschaftlich fundierte Verteilungsmodelle sind zu implementieren. Das einzig am Wirtschaftswachstum orientierte, bedenken- und hemmungslose Zerstören von Lebensräumen und Ressourcen muss aufhören. Statt dessen sind intelligente, ressourcen- und umweltschonende Lösungen zu realisieren.

6.) Rohstoffmengen aus dem Braunkohlentagebau werden nicht einbezogen

Der Teilplan verlangt zwar „Des Weiteren sind bei der Ermittlung des Bedarfs auch Rohstoffmengen aus dem Braunkohlentagebau einzubeziehen, sofern dadurch der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaus nicht beeinträchtigt wird“ (Seite 36), berücksichtigt die Massen an Lockergesteinen, die sich im Tagebau Hambach fördern lassen bzw. bereits vom Bergbaubetreiber gefördert wurden, bei der Mengenbedarfsberechnung jedoch in keiner Weise. Diese Rohstoffmengen aus dem Braunkohlentagebau sind jedoch bei der Ermittlung des Bedarfes einzubeziehen. Auf den Innenkippen und auf der Außenkippe Sophienhöhe liegen gigantische Mengen Lockergestein – der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaues ist durch die Entnahme eines Teils davon ganz sicher nicht gefährdet. Alleine durch den noch geplanten Abraum der Südböschung fallen 700 Mio. m³ Abraum an – 45 Mio. m³ zur Verwendung in einem „Zwischenlager“ werden keine negative Bedeutung für den Fortbestand des Tagebaues haben; zumal die RWE-Planungen vorsehen, 150 Mio. m³ dieses Südböschung-Abraumes an der überhöhten Innenkippe des Tagebaues zu deponieren. Zur standfesten Böschungsgestaltung sind diese Massen demnach vom Bergbaubetreiber überhaupt nicht vorgesehen. Es obliegt dem Regionalrat und den zuständigen Bezirksregierungen ihre eigenen Ansprüche aus dem Teilplan durchzusetzen und den Tagebaubetreiber nicht im engen Schulterschluss einseitig zu verschonen.

Bevor Erweiterungsflächen und Reservegebiete in der Randlage des Tagebaues Hambach (z.B. südlich des Hambacher Waldes bis zur Ortsgrenze des Kerpener Stadtteils Buir) angeritzt werden, sind die derzeit offenen Kiesgruben mit Abraum aus den Tagebaukippen bzw. dem Deckgebirge bis an die Oberkante – evtl. auch darüber) zu verfüllen. Alsdann werden diese „zwischenengelagerten“ Lockergesteine im Kiesgrubenregelbetrieb wieder abgebaut. Auf diese Weise lassen sich in der Kiesgrube der Rheinischen Baustoffwerke GmbH in Kerpen-Buir 45 Millionen Tonnen Lockergestein „zwischenlagern“. In der besagten Kiesgrube der Rheinischen Baustoffwerke sollen laut Betreiber innerhalb von 4,5 Jahren 2.880.000 m³ Lockergestein gefördert werden (https://www.rhein-erft-kreis.de/sites/default/files/2_antragsteil1.pdf). Demnach würde die Zwischenlagerung von 45 Mio. m³ Abraum bei einer gleichbleibenden Förderrate die Förderung über einen Zeitraum von 70 Jahren (!!) sicherstellen. Der Abbau dort wäre über mehrere Jahrzehnte gesichert ohne weitere Flächen zerstören zu müssen. Die Schlagkraft dieses Einwandes wird ausgerechnet durch das aktuelle Verhalten des genannten Abbaubetriebs - Rheinische Baustoffwerke GmbH, ein 100 %-Tochterunternehmen der RWE AG – verstärkt: um den Abbaubetrieb nicht kurzfristig einstellen zu müssen (die genehmigte Abbaugrenze ist erreicht und die Genehmigung zur Erweiterung ist noch nicht erteilt), beabsichtigt die RBS GmbH zur kurzfristigen Sicherstellung der

Rohstoffversorgung im Bereich ihrer Abgrabung in Buir (BSAB BM-KER-042) eine Aufnahme zwischengelagerter „standortfremder Abraummassen“ - gemeint ist damit Abraum aus dem unmittelbar angrenzenden Tagebau Hambach. Derzeit wird im entsprechenden Antrags- und Genehmigungsverfahren die notwendige artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Mit diesem abgestimmten Vorgehen beweisen die RBS GmbH und die RWE Power AG, dass die Förderung von Lockergestein, unter Vermeidung der Zerstörung bisher unverritzter Flächen, ohne Einschränkung praktikabel ist. Diesem Vorgehen muss eine Signal- und Beispielwirkung zugebilligt werden, die auch die Planungsinstitutionen unbedingt zu berücksichtigen haben. Die kurzfristige Anwendung dieser Methode durch das Unternehmen - und dies aus freien Stücken ohne eine planungsbehördliche Vorgabe -, zeigt eindrücklich, dass diese Methode praxistauglich, effektiv und akzeptabel ist, um die Rohstoffversorgung sicherzustellen. Die gezeigte Flexibilität der Unternehmen muss deshalb von Seiten der Planungsinstitutionen grundgelegt werden, wenn es darum geht, Lockergesteinsmassen aufzuschließen. RBS GmbH und RWE Power zeigen, dass es realistische Alternativen zur Inanspruchnahme bisher unverritzter Flächen gibt. Somit können Flächen vor der Zerstörung durch Lockergesteinsabbau gerettet werden, ohne die Versorgungssicherheit zu gefährden. Es ist nicht die Aufgabe der Planungsinstitutionen den Unternehmen den scheinbar einfachsten und effizientesten Weg zu ebnen. Planungsergebnisse fordern der Bevölkerung (und der Natur) häufig ein kaum erträgliches Maß an Belastungen ab. Da dürfen die Menschen erwarten und fordern, dass auch die Unternehmen nicht „auf Samthandschuhen“ zum Erfolg getragen werden, sondern dass es auch für diese teilweise belastende Planungsergebnisse geben muss.

Vorrangig muss die Erhaltung der Landschaft - insbesondere nach dem beschlossenen vorzeitigen Ende des Tagebaues Hambach - durchgesetzt werden. Die vor der Zerstörung durch den Braunkohlenabbau geretteten Flächen dürfen jetzt nicht sukzessive durch den Abbau von nichtenergetischen Rohstoffen zerstört werden. Strukturwandel bedeutet nicht: Ersetze Braunkohlenabbau durch Lockergesteinsabbau. Strukturwandel benötigt intakte Flächen - und die müssen vorrangig erhalten bleiben bzw. bereitgestellt werden.

7.) Konfliktarme Standorte

Die Konzentration von Abtragungsgeschehen in den Raum zwischen Tagebau Hambach und Ortslage Buir (hier u.a. BSAB BM-KER-042) berücksichtigt nicht den Anspruch des Planungsvorhabens konfliktarme Abgrabungsstandorte auszuweisen. Es existieren bedeutende Konfliktpotentiale zwischen Abtragungsvorhaben und a) der Buirer Bevölkerung (rd. 4.000 Einwohner), b) der Stadt Kerpen als kommunale Planungshoheit, c) dem Bergbaubetreiber RWE - Konflikt um Flächenbeanspruchung aufgrund der geplanten südlichen Tagebaubucht Manheim, d) Konflikt um Strukturwandelpotential (Strukturwandel ist für Buir und angrenzende Orte dringend nötig - braucht aber Flächen), e) Konflikt um Naturschutz und gesetzgeberisch gewolltem Erhalt des Hambacher Waldes, demzufolge eine Verinselung des Waldes unter allen Umständen verhindert werden muss. Die Anzahl und Qualität der Konflikte schließt eine Nutzung der genannten Zone als Abgrabungsflächen strikt aus.

8.) Nachhaltige Raumentwicklung

Zitat aus dem Teilplan, Seite 53: „Insgesamt kann das Leitbild der schrittweisen Verlagerung des Abtragungsgeschehens in möglichst konfliktarme und ergiebige Standorte als Ausdruck einer nachhaltigen Planung verstanden werden. Damit entspricht es der Leitvorstellung des Raumordnungsgesetzes einer „nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.“

Die geplante totale Zerstörung der Flächen zwischen dem Nordrand der Ortslage Buir und dem Südrand des Hambacher Waldes infolge Lockergesteinsabbau auf bereits genehmigten Abgrabungen, auf Erweiterungsflächen und auf Reserveflächen sowie dokumentierten Abgrabungsinteressen einerseits und Tagebauausbuchtung Manheim durch RWE andererseits sowie Abgrabungen außerhalb von BSAB (Collas-Kieswerk) und auch durch eine unklare genehmigte Abgrabung gem. Bergrecht – ergänzt durch die geplante Devastierung Manheims, der teilweisen Devastierung Morschenichs und die unmittelbare Nähe des Tagebaues Hambach mit allen seinen negativen Folgen, sind nicht - im Sinne des Raumordnungsgesetzes - Ausdruck einer „nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt“. Für die Buirer Bevölkerung wird der Anspruch auf gleichwertige Lebensverhältnisse zu vergleichbaren Teilräumen ganz sicher nicht verwirklicht. Dazu sind die geplanten Zerstörungen des Siedlungs- und Lebensraumes eindeutig zu massiv und damit alleinstehend.

9.) Verhinderung entgegenstehender Nutzung

Der Teilplan strebt die Verhinderung von dem Lockergesteinsabbau entgegenstehender Nutzung an: „Bereits heute sollen potentielle Abgrabungsstandorte „von übermorgen“ regionalplanerisch als Reservegebiete gesichert werden.“ (Seite 70).

Damit wird die Planungshoheit der Kommunen nicht hinnehmbar eingeschränkt. Der sich von Jahr zu Jahr in seinen Folgen verschärfende Klimawandel wird Herausforderungen an Maßnahmen mit sich bringen, die noch gar nicht absehbar sind; z.B. Waldvernetzungen, Frischluftschneisen, Verdunstungszonen, veränderte Landwirtschaft, geänderte Wohnformen, verändertes Wassermanagement usw. Ebenso wird die Energiewende, die fortschreitend in immer kürzerer Frist bewerkstelligt werden muss, Flächen beanspruchen, um Kraftwerke zur Erzeugung erneuerbare Energien oder Speichereinrichtungen zu platzieren. Nicht hinnehmbar ist es deshalb, dass bereits heute Flächen reserviert werden sollen, die evtl. mehrere Jahrzehnte später zum Kiesabbau herangezogen werden sollen – deren Verwendung im Sinne des Allgemeinwohls, zur

Aufrechterhaltung von Lebensqualität, zur Erhaltung von Gesundheit und körperlicher Unversehrtheit, mit einem Wort: zur Daseinsvorsorge (!) jedoch schon frühzeitiger dringender benötigt würden. In der Auseinandersetzung Mensch gegen Hitze, gegen Überflutungen, gegen Trockenheit, gegen Feuer - als voraussichtliche Folgen des zunehmenden Klimaerwärmung - darf keinesfalls die Priorität der Planungsbehörden darauf ausgerichtet sein, den Lockergesteinsabbau einer fernen und ungewissen Zukunft zu garantieren.

10.) Fehlende Sorgfalt der Planungsbehörde

Der Teilplan wird auch deshalb angefochten, weil zumindest eine Karte des dem Text angehängten Kartenwerks fehlerhaft ist. Sie war bereits fehlerhaft im Teilplanentwurf Januar 2020. Im Anhang E1 (Prüfbögen Abgrabungsinteresse), Bezeichnung 109-BM-0, ist auf dem mittleren Kartenausschnitt eine „genehmigte Abgrabung“ (mittels des entsprechenden Planzeichens (rote horizontale Strichelung)) dargestellt. Diese Markierung wird umschlossen im Nordosten durch die L 276, im Norden durch die L 257 und im Süden durch die Hambachbahn, parallel zur A 4n.

Im Anhang E2 (Prüfbögen Suchräume), diesmal unter der Bezeichnung S-39-KKS-1, wiederholt sich der mittlere Kartenausschnitt – wiederum wird in dem oben beschriebenen Gebiet eine „genehmigte Abgrabung“ (gleiches Planzeichen wie Prüfbögen Abgrabungsinteresse) dargestellt.

Nach Anwendung der Regel zur Abgrenzung von BSAB wird der BSAB planzeichnerisch dargestellt; und zwar östlich der L 275 und nördlich der L 257. Die Bezeichnung des BSAB lautet: BM-KER-042. Eine südwestliche Ausdehnung über die L 275 hinaus ist nicht dargestellt.

Rückfragen bei der Bezirksregierung Arnsberg - als zuständige Bergbehörde - sowie dem Rhein-Erft-Kreis - als zuständige Genehmigungsbehörde - ergaben, dass für die in den beiden Karten markierte Fläche eine Abtragungsgenehmigung niemals erteilt worden ist.

Es folgt die wortgetreue Widergabe der Antworten auf die entsprechenden Fragen

Antwort des Rhein-Erft-Kreises vom 03.04.2020, 09:37 h:

Sehr geehrter Herr ...,

zu Ihrer Anfrage darf ich mitteilen, dass für die betreffende Fläche vom Rhein-Erft-Kreis weder in der Vergangenheit eine Abtragungsgenehmigung erteilt wurde noch z. Zt. ein Antragsverfahren für diese Fläche hier in Bearbeitung ist.

Je nach Qualität der zur Gewinnung beantragten Kiese kann evt. die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 " Bergbau und Energie in NRW", hier mit Dienstort Bergamt Düren (Dienstgebäude: Josef-Schregel-Str.

21 in 52349 Düren; Telefon (Zentrale): 02931 82-0) für die Erteilung der Genehmigung zuständig sein.

Um die Jahrtausendwende erfolgte beim Bergamt Düren für die angefragte Fläche eine diesbezügliche Beantragung (damaliger Bearbeiter: Herr Dieter Jung, damaliger Arbeitstitel beim Bergamt: "Lagerstätte Vogelsang bei Kerpen - Buir " , damaliges Geschäftszeichen: 09.2-7-2) Über den Fortgang/Ausgang dieses Antragsverfahrens bin ich jedoch nicht abschließend informiert und auch nicht berechtigt, Auskunft zu erteilen so dass ich diesbezüglich an die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 verweisen möchte; Ansprechpartner wäre gem. Internetseite der BR Arnsberg: Herr Jens Hey, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund, Telefon 02931 82-3924, Telefax 02931 82-45054, jens.hey@bezreg-arnsberg.nrw.de

Herr Hey wird Ihnen möglicherweise einen zuständigen Sachbearbeiter beim Bergamt Düren benennen können; mir ist dieser Sachbearbeiter und seine Kontaktdaten leider nicht bekannt.

Die Erteilung dieser Auskunft erfolgt frei von Gebühren.

Antwort der Bezirksregierung Arnsberg vom 07.04.2020, 15:19 h:

Sehr geehrte Herr...,

Ihre Anfrage gem. Informationsfreiheitsgesetz NRW bzgl. einer Fläche in der Gemeinde Merzenich wurde an mich weitergegeben und beantwortete ich wie folgt:

Für die von Ihnen gekennzeichneten Fläche in der Gemarkung Buir wurde im November 2002 ein Antrag auf Zulassung eines Rahmenbetriebsplan für den geplanten Tagebau „Vogelsang“ mit einer Flächengröße von ca. 60 ha gestellt. Das eingeleitete Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung wurde jedoch nicht beendet. Der Antrag wurde demnach nicht weiter verfolgt. Ein Planfeststellungsbeschluss wurde daher nicht erlassen.

Darüber hinaus liegt zur Zeit kein Antrag für diese Fläche vor.

Ich hoffe Ihre Fragen zur Ihrer Zufriedenheit beantwortet zu haben.

Damit ist bewiesen, dass die Darstellung in den zitierten Karten des Teilplans eindeutig falsch ist! Die Richtigkeit der übrigen, in Text und Karten dargestellten Parameter, die von der Bezirksregierung als Planungsbehörde erarbeitet und den Planungen zugrunde liegen, ist deshalb anzuzweifeln.

Auf die Fehlerhaftigkeit der (beiden) Karten ist die Bez.Reg. Köln von mir persönlich per Mail am 26.03.2020, 13:44 h, hingewiesen worden – Antwort per Mail ist erfolgt am 17.04.2020, 07:52 h. Entgegen der Zusage, den Fehler in der nachfolgenden Überarbeitung des Planentwurfs zu korrigieren, sind die beiden fehlerhaften Karten Bestandteil auch in der jetzt vorliegenden Juni 2020-Version des Planentwurfs. Der Fehler wiegt um so schwerer, da die Bez.Reg. Köln auf die Fehlerhaftigkeit der Karten hingewiesen worden ist und auch darauf reagiert hat;

d.h. der Hinweis ist zur Kenntnis genommen worden. An der sorgfältigen Umsetzung hat es dann leider gemangelt.

Verschärfende kommt hinzu, dass auch im Teil C (Zeichnerische Festlegung) des Teilplans, Variante Juni 2020, Karte2_ Blatt2_BM-DNost-Kwest die beschriebene Fläche als *Genehmigte Abgrabung* markiert ist.

Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass auch andere Karten und Unterlagen fehlerhaft sind, da die Planungsbehörde nicht mit der notwendigen Sorgfalt ans Werk gegangen ist.

Aus den genannten und bewiesenen Gründen ist die Markierung als genehmigte Abgrabung der beschriebene Fläche - es handelt sich um Gemarkung Buir (054681), Flur 1, Flurstücke 42, 43, 44, 50 und Flur 9, Flurstücke 37, 81, 84, 149, 153, 167 und dazu die Wegeparzellen 80, 82, 83 - unverzüglich aus dem Teilplan zu entfernen!

Davon unabhängig wird die Bezirksregierung Köln aufgefordert, Stellung zu nehmen, ob die vorgenannten Behörden Rhein-Erft-Kreis, Bez.Reg. Arnsberg und Bez.Reg. Köln ihre Auskünfte zu den Anfragen (im Zeitraum März/April 2020) aus Unkenntnis neuer und abweichender Sachverhalte gemacht haben, die ausschließlich der Bezirksregierung Köln bekannt sind; z.B. Sachverhalte bzgl. einer tatsächlichen bestehenden Abgrabungsgenehmigung - ohne Mitwirkung der formal zuständigen Genehmigungsbehörden.

Es folgen weitere Einspruchsgründe, die sich auf Zitate aus dem Textlichen Teil des Teilplans stützen:

11.) Akzeptanz der Bodenschatzgewinnung

Seiten 179 - 180: Die Bürgerinnen und Bürger der Braunkohleregion leben seit Jahrzehnten mit der oberflächennahen Bodenschatzgewinnung und haben die Auswirkungen, die davon ausgehen, in der Regel grundsätzlich akzeptiert bzw. sich damit arrangiert.

Diese Sicht der Bezirksregierung bzw. des Regionalrats ist falsch. Die Bürger, sofern sie nicht direkt von der Braunkohleförderung profitieren, z.B. als Beschäftigte des Bergbaubetreibers, haben sich nicht arrangiert; sie haben resigniert! Resigniert angesichts des undemokratischen, aus der Zeit des verbrecherischen Nationalsozialismus (1933-1945) stammenden Bergrechts, unter dessen Regime die Braunkohleförderung in Deutschland legitimiert wird. Und auch angesichts der unsäglichen, dem Gemeinwohl Schaden zufügenden Verflechtung zwischen Politik und Bergbaubetreiber - von Landes- über Regional- bis zur lokaler Ebene. Stets ist die Politik ein willfähriger Kompagnon und Profiteur bei jedweder politischen Weichenstellung zum wirtschaftlichen Nutzen des Bergbaubetreibers.

12.) Veränderte Raumnutzung

Gleichzeitig soll jedoch bestehenden Abgrabungen weiterhin die Möglichkeit der Erweiterung zugestanden werden, da hierdurch die räumliche Struktur nicht grundsätzlich verändert wird, sondern bestehende Nutzungen (lediglich) verlängert werden. Neuaufschlüsse hingegen stellen grundsätzlich eine grundlegende Veränderung der Raumnutzung dar und führen potentiell zu einer langfristigen Intensivierung räumlicher Nutzungskonflikte.

Auch diese Sicht der Planungsinstitutionen ist falsch. Ob ein 40 ha großes Reserve- oder Erweiterungsgebiet eines bestehenden BSAB in Anspruch genommen wird, oder ob ein 40 ha großer Neuaufschluss stattfindet, hat die gleichen Auswirkungen auf den Raum: Zerstörung von wertvollen Ackerflächen, von Erholungsraum, von Grundwasserspeichern o.ä. Es findet auf jeden Fall eine Veränderung der Raumnutzung statt. Und dass nicht nur, wie von der Bez.Reg. dargestellt, in zeitlicher Dimension (Verlängerung einer Nutzung), sondern auch durch flächige und räumliche Inanspruchnahme. Daher muss Erweiterungen von Abgrabungen die gleiche schädliche Eigenschaft auf den Raum zugestanden werden, wie Neuaufschlüssen!

13.) Objektive und neutralen Kriterien zur Identifizierung erheblich vorgeprägter Gemeinden

Ausgehend von diesem Planungsanspruch, besteht die Aufgabe der Regionalplanung nunmehr darin, diejenigen Kommunen der Braunkohleregion anhand objektiver und neutraler Kriterien zu identifizieren, in denen eine Intensivierung der Abgrabungsnutzungen zu einer Überschreitung der räumlichen Tragfähigkeit führen könnte. Ob eine solche Intensivierung tatsächlich die Aufnahmekapazität der definierten Räume (also die räumliche Tragfähigkeit) überschreitet, kann und soll letztlich von den Betroffenen mitentschieden werden, also von den Kommunen. Mit diesem Vorgehen wird von der Regionalplanung die kommunale Selbstverwaltung bzw. Planungshoheit im Sinne des Gegenstromprinzips angemessen berücksichtigt. Die Möglichkeit dieser Einflussnahme wird jedoch nur solchen Kommunen eröffnet, die durch (frühere) Bodenschatzgewinnung und vom Braunkohlentagebau bereits tatsächlich und nachweislich räumlich erheblich vorgeprägt sind.

Diese erwähnten objektiven und neutralen Kriterien zur Identifizierung erheblich vorgeprägter Gemeinden sind im laufenden Planverfahren noch gar nicht bekannt. Diese werden u.U. nach Abschluss des aktuellen Planungsverfahrens von einer noch zu bestimmenden Stelle zu einer noch zu bestimmenden Zeit erarbeitet und u.U. angewendet. Das ist alles andere als transparent und diese fehlende Transparenz kann zu willkürlichen, subjektiven und parteilichen Ergebnissen führen. Die Kriterien müssen bereits im laufenden Planungsprozess eindeutig und transparent festgelegt und anschließend kommuniziert werden. Dasselbe gilt für das Ergebnis des Identifizierungsverfahrens.

14.) Neuaufschlüsse von Reservegebieten

Seite 180: In Kommunen, die durch früheres Abgrabungsgeschehen im Sinne des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe „erheblich räumlich vorgeprägt“ sind und

dies auch im Zuge des Regionalplanverfahrens gegenüber der Regionalplanungsbehörde fristgerecht geltend gemacht haben (vgl. Kapitel 7.6.6), sollen Neuaufschlüsse von BSAB und Reservegebiete im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe nicht festgelegt werden, sofern diese Kommunen auch von der Braunkohlegewinnung betroffen waren, sind oder sein werden. Diese Regelung gilt vorbehaltlich des Erreichens des Mindestversorgungszeitraumes gemäß LEP NRW.

Da der Mindestversorgungszeitraum gem. LEP NRW mit dem vorliegenden Teilplanentwurf übererfüllt wird (29 statt der geforderten 25 Jahre) einerseits, sowie die, von Seiten der Bez.Reg. Köln anerkannte, erhebliche Vorprägung der Kommune Kerpen andererseits, ist die Regelung anzuwenden, Neuaufschlüsse von BSAB und Reservegebieten im Teilplan nicht festzulegen. Erfreulicherweise ist das Reservegebiet des BSAB BM-KER-046 - Im Bezug zum Planentwurf Januar 2020 - deutlich verkleinert worden - indem der nun mit R3 bezeichnete Flächenanteil entfallen wird.

Nicht hinnehmbar ist, dass entgegen der o.g. Regelung immer noch eine erhebliche Fläche als Reservegebiet ausgewiesen wird. Bei konsequenter Anwendung der o.g. Regel ist die gesamte, im Planentwurf Januar 2020 als Reservegebiet deklarierte Fläche, nicht länger als Reservegebiet des BSAB BM-KER-046 auszuweisen, sondern in ihrer Gesamtheit als R3 - und damit wegfallend - zu deklarieren. Für das BSAB BM-KER-046 kann es demnach im Teilplanentwurf Juni 2020 keine Reservefläche mehr geben.

15.) Maximale Flächengröße für Reservegebiete

Davon unabhängig wird angezweifelt, dass das verbliebene Reservegebiet des BSAB BM-KER-046 (östlich des R3 und westlich der bestehenden Abgrabung durch RBS GmbH), dass diese Fläche die maximale Flächengröße für Reservegebiete von 40 ha (vgl. Seite 230 dieses Teilplanentwurfs) unterschreitet. Es fehlt eine transparente Flächenberechnung zu diesem ausgewiesenen Reservegebiete.

16.) Trinkwasserschutz

Seite 198/199: Abgrabungsnutzungen verfügen grundsätzlich über das Potential, den Trinkwasserschutz zu gefährden (wie die Bez.Reg. Köln richtig feststellt). Die geplanten Trinkwasserschutzzonen I bis III A sind bereits als Tabuzonen definiert, sind also einer Abgrabungsnutzung entzogen.

Heiße Sommer in Serie, deutlich zu wenig Niederschlag im Winter, ebenso in Serie, gestiegener Wasserverbrauch von Bürgern, Landwirten und Industrie lassen den Grundwasserspiegel sinken und Trinkwasser knapp werden. Erste Gemeinden haben in diesem Sommer den Trinkwassernotstand ausgerufen (<https://www.dw.com/de/wassernotstand-in-deutschland/a-54668837>). Die zukünftige Versorgungssicherheit mit dem lebensnotwendigen Trinkwasser ist von den politischen Planungsinstitutionen unbedingt ein höherer Wert zuzubilligen, als die Versorgung mit Lockergesteinen für die Bauindustrie - zumal hier die Alternative der Wiederverwertung von Bauschutt in hinreichender Menge und Qualität - und das wissenschaftlich abgesichert! - existiert.

Der in den kommenden Zeiten zunehmenden Knappheit der Ressource Wasser in unserer Region - verstärkt durch das Sümpfen von gigantischen Mengen Grundwasser durch RWE Power im Rahmen der Tagebaubetriebe und auch durch die Verschwendung gigantischer Mengen Oberflächenwassers zwecks Befüllung der beiden Tagebaurestlöcher Garzweiler und Hambach (ebenfalls durch RWE Power) ab dem Jahre 2029 - muss von Seiten der Planungsinstitutionen mit zunehmendem Gewässer- und Grundwasserschutz begegnet werden; und zwar frühzeitig. Im besten Sinne der Daseinsvorsorge sind deshalb geplante Trinkwasserschutzzonen III B ebenso als Tabuzonen zu definieren, wie die geplanten Trinkwasserschutzzonen I bis III A. Diese sind bereits als Tabuzonen definiert und damit einer Abgrabungsnutzung entzogen.

17.) Es gibt kein Grundrecht auf billigen Kies!!

Kies, Sand, Ton und Schluff sind Bodenschätze im wahrsten Sinne des Wortes. Sie haben an sich einen Wert. Dieser erhöht sich infolge der Endlichkeit dieser Ressource. Der Wert muss sich auch dadurch erhöhen, indem die Folgeschäden des Lockergesteinsabbaus, nämlich die Zerstörung von Flächen (durch Abbau, durch lineare Infrastruktur), die Zerstörung und Beeinträchtigung von natürlichen (Trink)-Wasserspeichern, die Beeinträchtigung des gesundheitlichen Wohlergehens der umliegenden Bevölkerung usw. in den Preis eingerechnet werden.

Es kann nicht hingenommen werden, dass die Planungsinstitutionen rücksichtslos das (falsche) Ziel verfolgen, dafür zu sorgen, dass der Preis niedrig bleibt, indem der Nachfrage an Lockergesteinen ständig - die Rede ist derzeit von 29 Jahren - ein Überangebot gegenübersteht.

Die beschriebenen negativen Folgen darf es für die Bauindustrie nicht gratis geben, indem die vom Abbau direkt nachteilig betroffenen Menschen die Rechnung übernehmen.

18.) Nicht erfasste Abtragungsgenehmigungen

Derzeit werden vermehrt Abtragungsgenehmigungen beantragt und müssen u.U. durch die Kreisverwaltungen erteilt werden, da noch das Planungsrecht gilt, das dem kommenden Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe vorausgeht. Auf diese Weise ist es möglich, dass Abtragungen entstehen, die beispielsweise vom Geologischen Landesamt als unzureichend ergiebig eingestuft sind und daher im Teilplan NER nicht als BSAB ausgewiesen werden. Als Beispiel soll das Abtragungsinteresse in der Gemeinde Merzenich, Gemarkung Morschenich, Flur 8, Flurstücke 170 und 171 angeführt werden. Im Anhang des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe des Regionalplans Köln (Planungsstand September 2020) ist die Prüfung dieses Abtragungsinteresses dokumentiert.

Der Prüfbogen Abtragungsinteresse hat die Registernummer 058-DN-0 und ist zu finden im Anhang E1.

Die beiden dazugehörigen Prüfbögen Suchräume heißen S-38-KKS-1 und S-38-TS-1. Die Dokumente sagen aus, dass die Ergiebigkeit einer Abtragung auf diesen Flächen zu gering ist und dass das Abtragungsinteresse nicht auszuweisen ist und dass es auch nicht als BSAB ausgewiesen werden kann. Entsprechend ist die

genannte Fläche nicht in der Übersichtskarte (Karte 1_Blatt2_BM-DNost-Kwest) als BSAB markiert.

Und dennoch hat ein Investor beim Kreis Düren einen Antrag auf Genehmigung einer Abgrabung auf dieser Fläche gestellt. Die Flächen stehen derzeit noch (als Tagebauvorfeld) unter Bergrecht, die Leitentscheidung der Landesregierung („Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier“) hat noch keine rechtliche Wirkung entfaltet und die Gemeinde Merzenich war nicht bzw. ist noch nicht in der rechtlichen Situation, einen Flächennutzungsplan für das Gebiet aufzustellen. Diese Zeit zwischen zwei grundlegend unterschiedlichen Planungs- und Nutzungsregimen nutzen Investoren, um „noch schnell“ eine Abgrabungsgenehmigung durchzudrücken – bevor kommende Planfeststellungen die Genehmigung erschweren- im geschilderten Fall Morschenich sogar ausschließen. Der Kreis Düren wird die Abgrabung wohl genehmigen müssen.

Da diese kommende Abgrabung, in Verbindung mit den bereits genehmigten Abgrabungen und deren Erweiterungsflächen sowie weiteren Abgrabungsinteressen in der Zone zwischen dem Südrand des Hambacher Waldes und der BAB A 4, eine kumulierende Wirkung entfalten - die gem. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz bei der Standortüberprüfung berücksichtigt werden muss – müssen diese kurzfristig nach altem Planungsrecht genehmigten Abgrabungen jetzt bei der Erstellung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe Berücksichtigung finden. Jede kurzfristig nach altem Planungsrecht entstehende Abgrabung muss zwangsläufig eine Reduzierung der im Teilplan NER zulässigen Abgrabungen nach sich ziehen. So sind beispielsweise die Förderungen aus diesen kurzfristig nach altem Planungsrecht genehmigten Abgrabungen bei der Fördermengenberechnung des Teilplans NER zu berücksichtigen.

19.) Leitentscheidung „Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier“

Selbstredend muss auch die Leitentscheidung selbst in der Erstellung des Teilplans berücksichtigt werden. Der Entscheidungssatz 6 („Regionalplanerische Festlegungen und forstfachliche, naturschutzfachliche und landschaftspflegerische Maßnahmen sollen Erhalt und Entwicklung der Wälder unterstützen. Planungen oder Maßnahmen, die sie in ihrem Bestand gefährden können, sind auszuschließen.“) verlangt klipp und klar, dass Planungen und Maßnahmen, die den Bestand des Hambacher Waldes und auch des Merzenicher Erbwaldes gefährden, auszuschließen sind. Hier hilft ein Blick auf die verwaltungsrechtliche Definition des Begriffs „Gefahr“ - dem Wortstamm des Begriffs „gefährden“: *„Gefahr ist derjenige Zustand, der bei objektiver Betrachtung die Besorgnis in sich birgt, dass ein schädigendes Ereignis eintreten könnte“.*

Aus ökologischer Sicht gefährdet jede Abgrabung in unmittelbarer Nähe zum Waldrand das Ökosystem Wald: Temperaturerhöhung über den offenen, vegetationslosen Kies- und Sandflächen, die in den Wald hineinwirken / Verritzung von wasserführenden Bodenhorizonten, mit der Folge des Wasserverlustes in den angrenzenden Wurzelbereichen / Staubeintrag vom

Abbau in den Wald, mit der Folge, dass sich Atemöffnungen der Blätter verstopfen / Eintrag von Abgasen, die durch den maschinellen Abbau und den Abtransport entstehen und Luft und Boden schädigen u.ä.

Von jeder einzelnen Abgrabung geht demnach die berechtigte Besorgnis aus, dass ein schädigendes Ereignis eintritt. Die Wirkung der Schädigung nimmt mit jeder weiteren Abgrabung an dem betreffenden Waldrand zu. Es muss deshalb die kumulierende Wirkung der Schädigungen berücksichtigt werden, um die Forderung des Entscheidungssatzes 6 der Leitentscheidung genüge zu tun. Das Ergebnis wird zeigen, dass die Anzahl der bereits genehmigten und der kurz vor der Genehmigung stehenden (vgl. Punkt 18: Nicht erfasste Abgrabungsgenehmigungen) Abgrabungen bereits tatsächlich die schädlichen Wirkungen auf den Hambacher Wald entfalten. Der Zustand des Hambacher Waldes ist bereits jetzt besorgniserregend: Böschung der südlichen Tagebaugrenze 50 Meter vom Waldrand entfernt, Temperaturerhöhung über den offenen Kiesflächen, Zunahme der Windgeschwindigkeit über den vegetationslosen Flächen, Verlust des Wassers in den wasserführenden Wurzelhorizonten aufgrund der extrem nahen Tagebauböschung, Verdichtung des Bodens infolge des Einsatzes von Großgeräten im Wald, jährlich wiederkehrende Hitze und Trockenheit infolge der Klimaerhitzung.

Jede weitere Erweiterung der bestehenden Abgrabungen, jeder Neuaufschluss gemeldeter Abgrabungsinteressen und jede Aktivierung ausgewiesener Reservegebiete muss deshalb bereits regionalplanerisch ausgeschlossen werden – genau so, wie es der Entscheidungssatz 6 der Leitentscheidung „Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier“ verlangt.

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet:

P.S.: wenn Seitenzahlen genannt sind, beziehen sich diese auf den Teil A, Textlicher Teil des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe des Regionalplans Köln, Version Juni 2020